

ANFRAGE von Ruth Büchi-Vögeli (SVP, Elgg)

Betreffend Gewässerraumausscheidung im Siedlungsgebiet ohne Rücksicht auf Fruchtfolgefleichen

Im Kanton Zürich werden zurzeit Gewässerräume im Siedlungsgebiet ausgeschieden. Die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes folgt zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Gewässern, die um das Siedlungsgebiet herum verlaufen, werden nun aber nicht nur Gewässerräume auf der Seite des Siedlungsgebiets ausgeschieden, sondern auch auf der Seite der Landwirtschaftszone.

Die Kriterien für die Ausscheidung der Gewässerräume in der Landwirtschaftszone sind noch nicht definitiv festgesetzt und entsprechen voraussichtlich nicht denjenigen im Siedlungsgebiet. Die zurzeit ausgeschiedenen Gewässerräume im Siedlungsgebiet werden im Kanton Zürich aber grundsätzlich symmetrisch auf beiden Seiten der Gewässer ausgeschieden, ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Kriterien der verschiedenen Zonen und ohne Rücksicht auf Fruchtfolgefleichen (FFF).

Bei der geforderten Interessenabwägung wird das Revitalisierungspotential als öffentliches Interesse berücksichtigt, nicht aber die FFF.

Gemäss GSchG Art. 36a Abs. 3 gilt der Gewässerraum nicht als FFF und muss kompensiert werden. Die Landwirte dürfen diese Flächen nur noch extensiv bewirtschaften. Gewässerräume, die über Jahre nur noch extensiv bewirtschaftet werden können, weisen längerfristig auch keine FFF-Qualität mehr auf.

Gemäss Gewässerschutzgesetz (GschG) Art. 36a muss nur bei oberirdischen Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Bei eingedolten Gewässern kann auf die Ausscheidung von Gewässerraum verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieso werden im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung im Siedlungsgebiet auch Gewässerräume in der Landwirtschaftszone ausgeschieden, obwohl die Kriterien in dieser Zone noch nicht definitiv festgesetzt sind?
2. Werden die bereits ausgeschiedenen Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes bei der zukünftigen Festlegung in dieser Zone nochmals überprüft? Wenn nein, wieso nicht? Wie werden in diesem Fall die unterschiedlichen Ausscheidungskriterien ausserhalb des Siedlungsgebietes begründet?
3. Wie viele FFF sind bei der Ausscheidung der Gewässerräume im Siedlungsgebiet im Kanton Zürich betroffen (in m²)?
4. Wo werden diese Flächen kompensiert?
5. Wieso werden die betroffenen FFF bei einer Interessenabwägung nicht als öffentliches Interesse miteinbezogen und berücksichtigt?
6. Sind FFF im Kanton Zürich grundsätzlich kein öffentliches Interesse?
7. Wird im Kanton Zürich bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet? Wenn nein, wieso nicht? Nach welchen Kriterien wird entschieden?

Ruth Büchi-Vögeli